**Niederschrift**

**nach dem Nachweisgesetz**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) vom 20. Juli 1995 wird neben dem zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| der/dem |      , |
|  |  (Kirchlicher Arbeitgeber) |
| mit Sitz in |      , |
|  |  |
| vertreten durch |      , |
|  |  (Vertretungsorgan, ggf. Dienststellenleitung) |
| und |  |
| Frau / Herrn |      , | geboren am |      , |
|  | (Arbeitnehmer(in)) |  |  |

geschlossenen Arbeitsvertrag Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

[ ]  am Sitz des Arbeitgebers (siehe oben)

[ ]  in             (Arbeitsort)

[ ]  an verschiedenen Orten im räumlichen Bereich des Arbeitgebers.

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

1. Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, die Arbeitszeit, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden sowie die Dauer des Erholungsurlaubs richten sich nach dem Tarifvertrag der EKBO und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung richtet sich nach dem Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der EKBO (Fortbildungsgesetz) vom 15.11.2014 (KABl. S. 207) (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 10, 11 und 12 des Nachweisgesetzes).

1. Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung nach § 25 des Tarifvertrages der EKBO ist die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) in Darmstadt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Nachweisgesetz).
2. Das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Nachweisgesetz) richtet sich nach dem Tarifvertrag der EKBO einschließlich der besonderen Regelungen und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind insbesondere:
* §§ 30, 34 TV-EKBO (Kündigungsfristen)

- bei Regelaltersrentnern in Verbindung mit § 33 Absatz 5 TV-EKBO -

* § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (Schriftform)
* § 4 Kündigungsschutzgesetz (Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage).
1. Auf das Arbeitsverhältnis finden die beim Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung Anwendung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Nachweisgesetz).

………………………………… ……………………………………

 (Ort, Datum) (Arbeitgeber)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

………………………………… ……………………………………

 (Ort, Datum) (Vor- und Nachname)

Stand: 10-2022